

**Begründung zur Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen
Aufgaben für Fliegende Bauten (FIBauÜV)
Vom 12. Februar 2010 (GVBl. 2010 S. 76)**

A. Begründung:

a) **Allgemeines:**

Die Regelungen dieser Verordnung haben sich bisher in der **Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfVO)** vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2008 (GVBl. S. 238) befunden. Sie werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit der überarbeiteten BauPrüfVO dort zum selben Zeitpunkt der Veröffentlichung Außerkrafttreten. Aus systematischen Gründen können die Regelungen nicht mehr in der BauPrüfVO verbleiben, daher wird diese Fassung notwendig.

b) **Einzelbegründung:**

1. **Zu § 1: Zuständigkeit für Fliegende Bauten**

Absatz 1:

Die Verordnung überträgt aufgrund § 84 Absatz 8 BauO Bln dem Technischen Überwachungs-Verein, Industrie Service GmbH, Rheinland Group, Regionalbereich Berlin, alle Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde nach § 75 BauO Bln, einschließlich der Prüfung der Stand- und Betriebssicherheit der Fliegenden Bauten. Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nicht maschineller Art erfolgt dagegen zukünftig durch Prüfsingenieure für Standsicherheit der Fachrichtungen Metallbau und Holzbau. Mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen für große Zelte, Zelthallen, Tribünen, Bühnen, Bühnenüberdachungen und ähnliche Fliegende Bauten durch Prüfsingenieure wird deren hohe Fachkompetenz auch für diese baulichen Anlagen genutzt. Die Abnahme des zur Probe aufgestellten Fliegenden Baus vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung sowie die Durchführung der Gebrauchsabnahmen vor jeder erneuten Aufstellung des Fliegenden Baus wird durch die Prüfstelle für Fliegende Bauten vorgenommen.

Befristet auf fünf Jahre ist der TÜV anerkannte Prüfstelle für Fliegende Bauten in Berlin. Diese Aufgabenverlagerung bewirkt zum einen eine Entlastung der Arbeit der Bauaufsichtsämter, zum anderen führt sie zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren bei Fliegenden Bauten. Länder wie Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Hamburg haben bereits vor Jahren durch eine entsprechende Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Erteilung und Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen auf die Technischen Überwachungs-Vereine übertragen.

Die Übertragung dieser Aufgaben auf den TÜV ist gerechtfertigt, weil

1. die Anzahl der in Berlin erteilten Ausführungsgenehmigungen von nachgeordneter Bedeutung ist und
2. die Gebrauchsabnahmen Fliegender Bauten bei Fahrgeschäften auch in der Vergangenheit unter Mitwirkung des TÜVs durchgeführt wurden, da der TÜV hierfür eine umfassende Fachkompetenz besitzt (Elektro- und Maschinentechnik, Hydraulik, Pneumatik).

Die Gebrauchsabnahme von Zelten und ähnlichen Fliegenden Bauten nicht-maschinellem Art greift erst ab einer Größe von 75 m² und ist nicht zwingend vorgeschrieben (§ 75 Abs. 6). Die Praxis hat gezeigt, dass Gebrauchsabnahmen von Zelten nur in sehr geringem Umfang durchgeführt werden mussten. So sind beispielsweise die bei Straßenfesten aufgestellten Verkaufsstände bauordnungsrechtlich verfahrensfrei.

Absatz 2:

Die bisher im Verwaltungsverfahren auf die Bauaufsichtsämter, das Bautechnische Prüfamt und den Technischen Überwachungs-Verein verteilten Aufgaben, werden nunmehr auf eine sachverständige Stelle konzentriert. Für die Hersteller und Betreiber von Fliegenden Bauten hat dies den Vorteil, dass alle im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung oder deren Verlängerung auftretenden Fragen von einer Stelle beantwortet werden können. Mit der Erteilung der Ausführungsgenehmigung sind insbesondere folgende Tätigkeiten verbunden:

- Entgegennahme der Anträge,
- Beratung der Antragsteller,
- Prüfung der Standsicherheitsnachweise sowie der Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen und der dazugehörigen Zeichnungen,
- falls erforderlich, Hinzuziehung besonderer Sachverständiger,
- Erteilung einer Ausführungsgenehmigung in Form eines Prüfbuches,
- Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung,
- Übertragung der Ausführungsgenehmigung auf Dritte,
- Erlass eines Gebührenbescheides.

Die Inbetriebnahme der Fliegenden Bauten kann nach § 75 Abs. 6 BauO Bln von einer Gebrauchsabnahme abhängig gemacht werden. Hier fallen folgende Tätigkeiten an:

- Entgegennahme der Aufstellungsanzeige,
- Benachrichtigung des Bauaufsichtsamtes über beabsichtigte Aufstellung
- Ortsbesichtigung,
- Eintragung des Ergebnisses der Gebrauchsabnahme in das Prüfbuch,
- falls erforderlich, Durchführung von Nachabnahmen,
- Erlass eines Gebührenbescheides,
- falls erforderlich, ordnungsbehördliches Handeln wie z.B. Erteilung von Auflagen, Untersagung der Aufstellung oder Nutzung Fliegender Bauten weil die Stand- oder Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird.

Absatz 3 bis 5:

Als „Quasi-Behörde“ wird der TÜV hoheitlich tätig und hat seine ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und unabhängig wahrzunehmen. Verwaltungshandeln ist an Recht und Gesetz gebunden; es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Absatz 6:

Die geforderte Haftpflichtversicherung muss auch Fälle der Nachhaftung abdecken. Der TÜV handelt als beliehener Unternehmer; also greift die Amts-

haftung. Die Versicherungssumme ist nur für den Fall des Rückgriffs der Behörde bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz erforderlich.

2. **Zu § 2: Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung**

Zu § 2 zählt sowohl die Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung auf als auch die Fälle, in denen die Anerkennung aufgrund der BauPrüfVO erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Des Weiteren wird auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 VwVfG verwiesen.

3. **Zu § 3: Rechts- und Fachaufsicht**

Absatz 1:

Die Rechts- und Fachaufsicht über den Technischen Überwachungs-Verein, Industrie Service GmbH, TÜV Rheinland Group, Regionalbereich Berlin, bei Vollzug von § 75 BauO Bln wird der obersten Bauaufsichtsbehörde übertragen. Die Fachaufsicht umfasst das Informations-, Weisungs- und Eintrittsrecht. Die Rechtsaufsicht umfasst die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Ermessensentscheidungen.

Absatz 3:

Steht der Unfall im Zusammenhang mit der Konstruktion des Fliegenden Baus, so besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich ein vergleichbarer Unfall an einem anderen Fliegenden Bau gleichen Typs wiederholen könnte. In diesem Fall informiert die oberste Bauaufsichtsbehörde die zuständigen Stellen aller Bundesländer.

4. **Zu § 4: Vergütung**

Mit der Berechnung der Gebühren auf Grundlage dieser Verordnung ist davon auszugehen, dass mit der Aufgabenübertragung auf den TÜV für die Hersteller und Betreiber von Fliegenden Bauten keine Erhöhung der Kosten verbunden ist.

Absatz 1: Die vom Technischen Überwachungs-Verein, TÜV Rheinland Group, Industrie-Service GmbH, Regionalbereich Berlin, erbrachten Leistungen müssen vergütet werden. Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden nach der Anlage 5 dieser Verordnung erhoben. Anlage 5 enthält die Gebühren für die Tätigkeiten, die bisher von den Bauaufsichtsämtern im Verwaltungsverfahren für Fliegende Bauten wahrgenommen wurden. Bei Gebrauchsabnahmen und Nachabnahmen handelt es sich um eine Rahmengebühr. Bemessungskriterien sind der Umfang und die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Abnahmen ergeben.

Die Gebühren für die Prüfung der Stand- und Betriebssicherheit sind in der Anlage 5 nicht enthalten.

Absatz 2: Für Fliegende Bauten, insbesondere mit hoher maschinen- oder elektrotechnischer Ausstattung, stellt der anrechenbare Bauwert keine brauchbare Grundlage für die Gebührenberechnung dar. Deshalb erfolgt die Gebührenberechnung in Analogie zu den Prüfsingenieuren für Standsicherheit nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 74 €.